

## AMTLICHER TEIL

### RECHTSVORSCHRIFTEN

- Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums..... 2

### VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Schulpraktika..... 6
- Umwandlung in selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES)..... 6
- Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule sowie in Schulen mit dem Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen ..... 6
- Ausschreibung und Einrichtung eines Schulversuchs zur Eröffnung der Möglichkeit eines Parallelangebots G8/G9 ab der Jahrgangsstufe 7 für Gymnasien und kooperative Gesamtschulen mit 5-jährig organisiertem Gymnasialzweig ..... 11

### NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBl. U. A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN

### BESCHLÜSSE DER KMK

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet..... 15
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren..... 16
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer..... 17
- d) für den Auslandsschuldienst ..... 18
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen..... 20

#### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt das **Jahresregister für den 65. Jahrgang 2012** bei.

## NICHTAMTLICHER TEIL

### BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Programm zum Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb (SchuB) ..... 23
- Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Fach Islamische Religion für das Lehramt an Grundschulen..... 24
- Bildung im hr fernsehen: Wissen und mehr ..... 27
- hr2 – Wissenswert ..... 27

### SCHÜLERWETTBEWERBE

- Schulenwettbewerb „Dialog der Kulturen“ ..... 29

### VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Halbjahresprogramm 2013 der Point Alpha Akademie..... 30
- START – Schülerstipendien für engagierte Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen ..... 30
- SchulKinoWochen Hessen ..... 31
- Bewegungsprojekte „skate@school“ und „RollerKIDS“ (alle Schulformen) ..... 32
- Bundesweite Aktion der Zeitbild-Stiftung „Gewalt verhindern – Integration fördern“ ..... 33
- Materialkompass Verbraucherbildung“..... 33
- Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2013 –..... 34

### BUCHBESPRECHUNGEN

- Bott, Wolfgang: Orientierung im Schulrecht ..... 35

### NEUERSCHEINUNGEN

#### Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

##### Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,  
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 3 68 20 99

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich,  
Redaktion: Waltraud Janssen.

##### Verlag:

A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Telefon: (05661) 731-0  
Telefax: (05661) 731-400  
E-Mail: [info@bernecker.de](mailto:info@bernecker.de)  
Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

##### Vertreten durch die Geschäftsführung:

Conrad Fischer, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen.  
Zugleich auch ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten Verantwortlichen.

##### Druck:

Bernecker MediaWare AG, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Vertreten durch den Vorstand:  
Conrad Fischer, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen

##### Verlags- und Anzeigenleitung:

Dipl.-Oec. Ralf Spohr, [ralf.spohr@bernecker.de](mailto:ralf.spohr@bernecker.de)

##### Abonnenenverwaltung/Vertrieb (Print-Version)

Telefon: (05661) 731-465, Telefax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

##### Abonnenenverwaltung (Online-Version)

E-Mail: [sigrid.goette-barkhoff@bernecker.de](mailto:sigrid.goette-barkhoff@bernecker.de)  
Telefon (05661) 73 14 65, Telefax (05661) 73 14 00

Jahresbezugspreis: 33,85 EUR (einschl. MwSt.) und Versandkosten. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung.  
Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Ablauf durch Einschreiben gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.



# AMTLICHER TEIL

## RECHTSVORSCHRIFTEN

### **Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums Vom 6. Dezember 2012**

Gült. Verz. Nr. 132

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 in Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) wird bestimmt:

#### **§ 1**

#### **Vertretung des Landes Hessen als Partei oder Verfahrensbeteiligter**

(1) Die Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich als Partei oder Verfahrensbeteiligter zu vertreten, übertrage ich

- a) für Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichten auf das Landesschulamt für seinen Aufgabenbereich,
- b) für Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten in den Angelegenheiten, die ihnen nach der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung und durch die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2012 (GVBl. I S. 62), übertragen wurden, auf die Regierungspräsidien.
- c) für Rechtstreitigkeiten, die sich gegen Entscheidungen oder andere Tätigkeiten der Hessischen Bezügestelle richten, die dieser durch die Bezügezahlungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung übertragen wurden, auf die Hessische Bezügestelle.

(2) Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen in Einzelfällen zu übernehmen, auch soweit ich unter Absatz 1 die Vertretungsbefugnis übertragen habe.

#### **§ 2**

#### **Rechtsgeschäftliche Vertretung**

(1) Soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Anordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich durch die Dienststelle vertreten, zu deren Aufgabenbereich das Rechtsgeschäft gehört.

(2) Die Befugnis, Verträge abzuschließen, wird für folgende Bereiche auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen:

- a) Verträge mit außerschulischen Einrichtungen und Personen über Art, Umfang und Inhalt der Zusammenarbeit der einzelnen Schule im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld nach § 16 HSchG, soweit entsprechende Haushaltsmittel der Schule zugewiesen worden sind,
- b) Verträge über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, soweit es sich um Aufgaben des Landes handelt. Die Vertretung der Schulträger in deren Angelegenheiten bleibt unberührt. Die Verträge können vor Abschluss dem Landesschulamt zur rechtlichen Prüfung vorgelegt werden. Der Netto-Auftragswert darf die Grenzen zur freihändigen Vergabe nach den landesrechtlichen Vergabevorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten,
- c) Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen nach § 15a oder § 15b HSchG, soweit entsprechende Haushaltsmittel der Schule zugewiesen worden sind. Die Verträge sind vor Abschluss dem Landesschulamt zur rechtlichen Prüfung vorzulegen,
- d) für Schulleiterinnen und Schulleiter selbständiger allgemein bildender und beruflicher Schulen sowie rechtlich selbständiger beruflicher Schulen Verträge zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 127d

Abs. 2 in Verbindung mit § 127c Abs. 2 Satz 2 HSchG.

(3) Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO, Verträge zu ändern oder aufzuheben sowie Vergleiche nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, wird nach Maßgabe der VV zu § 58 LHO auf die Dienststellen übertragen, die nach § 1 Abs. 1 dieser Anordnung zu meiner Vertretung ermächtigt sind. Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LHO, Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, wird nach Maßgabe der VV zu § 59 LHO und soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt, auf die nach § 1 Abs. 1 dieser Anordnung zu meiner Vertretung ermächtigten Dienststellen übertragen.

(4) Verträge, die den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung oder die dingliche Belastung (zum Beispiel mit Hypotheken, Grundschulden, Erbbaurecht) von Grundstücken innerhalb meines Geschäftsbereichs zum Gegenstand haben, bedürfen meiner Zustimmung. Die Zustimmung ist vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Sollte dies wegen der Dringlichkeit des Falles nicht möglich sein, so ist der Vertrag vorbehaltlich meiner Zustimmung abzuschließen. Satz 1 gilt auch für alle Nutzungsverträge über Grundstücke und bewegliche Sachen (zum Beispiel Leihe, Miete, Pacht). Unbeschadet der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf allgemein die tage- oder stundenweise Überlassung von Grundstücken und beweglichen Sachen, (zum Beispiel von Schulräumen oder Turnhallen der Schulen, deren Träger das Land ist) nicht meiner Zustimmung.

Für Verträge, die mir zur Zustimmung vorgelegt werden, sollen vorher alle sonst noch erforderlichen Genehmigungen eingeholt und mir nachgewiesen werden, soweit sie nicht von anderen Ministerien zu erteilen sind. Deren Genehmigungen werden durch mich eingeholt. Insbesondere sind Vertragsentwürfe, die die entgeltliche Eigentumsübertragung von Grundstücken betreffen, den Gutachterausschüssen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches zum Zwecke der Wertermittlung vor Abschluss des Vertrages vorzulegen.

(5) Eine Versicherung gegen Schäden aller Art hat grundsätzlich zu unterbleiben (vgl. VV zu § 34 LHO vom 5. Juli 2001, StAnz. S. 2678, i. d. F. v. 19. November 2007, StAnz. S. 2292). Sollen ausnahmsweise Versicherungsverträge abgeschlossen werden, sind sie mir zur Genehmigung und Vorlage bei dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

(6) Das Recht zum Abschluss sowie zur Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen richtet sich nach der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Vertretung des Landes Hessen als Drittschuldner

(1) Bei Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung wird das Land in meinem Geschäftsbereich vertreten

- a) bei der Pfändung von Bezügen der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie bei der Pfändung von Entgelt der Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, für deren Zahlung die Hessische Bezügestelle zuständig ist, durch die Hessische Bezügestelle,
- b) bei der Pfändung von Entgelt der Beschäftigten, für deren Zahlung die Hessische Bezügestelle nicht zuständig ist, durch die Beschäftigungsdienststelle oder, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keiner Dienststelle angehört, durch die Dienststelle, die die Auszahlung anzuordnen hat,
- c) bei der Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Dienststelle, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

(2) Ist an eine unzuständige Dienststelle zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder die Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Abgabennachricht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

### § 4

#### Ermächtigung und Berichtspflicht

(1) Vor

- a) der Erhebung einer Klage
- b) dem Beitritt des Landes Hessen (in meinem Geschäftsbereich) aufgrund einer Streitverkündung sowie
- c) der Geltendmachung von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln aufgrund einer Beiladung

ist meine Ermächtigung einzuholen, sofern der Streitwert mehr als 5 000 Euro beträgt.

Meiner Ermächtigung bedürfen

- a) die Abgabe eines Anerkenntnisses
- b) der Abschluss eines Vergleichs sowie

c) die Einlegung oder Nichteinlegung eines Rechtsmittels. Wenn es die Lage des Einzelfalls erfordert, können Vergleiche unter Widerrufsvorbehalt abgeschlossen werden.

(2) In Angelegenheiten des Schulwesens ist mir, sofern meine Ermächtigung nach Abs. 1 nicht erforderlich ist, unverzüglich über die Anhängigkeit von Rechtsstreiten und deren Ausgang zu berichten, wenn

- a) das Land beigeladen wird,
- b) Schulen in freier Trägerschaft beteiligt sind,
- c) kommunale Schulträger beteiligt oder betroffen sind,
- d) die Gültigkeit von Vorschriften, die von mir erlassen wurden, bestritten wird,
- e) zu erwarten ist, dass dem Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche oder präjudizielle Bedeutung zukommt.

In allen anderen Angelegenheiten außerhalb des Schulwesens ist mir alsbald zu berichten,

- a) wenn der Rechtsstreit anhängig geworden ist,
- b) über den Ausgang des Rechtsstreits.

(3) Die Berichte zu Abs. 1 und zu Abs. 2 Satz 1 sind so frühzeitig vorzulegen, dass während der Widerrufs- bzw. Rechtsmittelfrist gegebenenfalls auch die Entscheidung anderer zu beteiligender Ressorts eingeholt werden kann.

(4) Die Übertragung der Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass den Worten: „Das Land Hessen, vertreten durch ...“, die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

(5) Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, von einer oder einem geeigneten Bediensteten zu führen, der oder dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Prozess- oder Terminvollmacht erteilt. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht gesetzlich vorgeschrieben, so sind Rechtsanwälte nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nach Einholung meiner Zustimmung zu beauftragen. In dem zu erstattenden Bericht sind der Sachverhalt darzulegen und die Gründe, welche die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts erforderlich machen, anzugeben. Sonderhonorare dürfen mit Rechtsanwälten grundsätzlich nicht vereinbart werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

(6) Über Rechtstreitigkeiten, deren Streitwert 1 500 000 Euro übersteigt, oder bei denen aus anderen

Gründen eine 1 500 000 Euro übersteigende finanzielle Belastung des Landes zu erwarten ist, ist dem Kultusministerium auf dem Dienstweg zur Unterrichtung des Ministeriums der Finanzen zu berichten.

(7) Bei Rechtstreitigkeiten in Personalvertretungsangelegenheiten vor den Fachkammern der Verwaltungsgerichte bzw. vor dem Fachsenat des Verwaltungsgerichtshofs ist die unter Abs. 4 genannte Formel nicht zu verwenden. Beteiligter kann nicht das Land Hessen, sondern nur der Leiter der Dienststelle sein, bei der ein Personalrat gebildet ist.

## § 5

### **Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen bei der Pfändung von Bezügen von Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, für deren Zahlung die Hessische Bezügestelle nicht zuständig ist, und sonstigen Ansprüchen (§ 3 Abs. 1 b) und c)**

(1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach § 3 Abs. 1 c) dieser Anordnung zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.

(3) Die nach Abs. 2 zur Verfügung zuständige Stelle erlässt nach schleunigster Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle. Die Anordnung zur Auszahlung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ihr beizulegen.

(4) Der Gläubigerin oder dem Gläubiger und der Schuldnerin oder dem Schuldner hat die verfügende Stelle von ihrer Anordnung Kenntnis zu geben. Der Gläubigerin oder dem Gläubiger hat sie zugleich die auf deren oder dessen Aufforderung der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthält.

(5) Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so ergeht die Weisung auf vorläufige Einhaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt.

Unterbleibt sie, so hat die zuständige Stelle die für die Zahlung zuständige Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die Berechtigte oder den Berechtigten auszuzahlen.

(6) Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder die Gläubiger einer Befriedigung in der von der nach Abs. 2 verfügenden Stelle festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die für die Zahlung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht gemäß § 853 ZPO zu verständigen. Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erlässt die verfügende Stelle. Die Hinterlegungserklärung stellt die für die Zahlung zuständige Stelle aus.

(7) Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des pfändbaren Betrages von Einfluss sind, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und zutreffendenfalls durch eine neue Anordnung zur Auszahlung abzuändern; Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der für die Zahlung zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die für die Zahlung zuständige Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienstekommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterzulagen oder durch sonstige Erhöhungen des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.

(9) Treten Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfänger, deren oder dessen Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in den Geschäftsbereich eines anderen Ressorts über, so hat die für die Zahlung bisher zuständige Stelle der fortan zuständigen Stelle von den noch nicht erledigten Pfändungen unverzüglich Kenntnis zu geben (vgl. auch hierzu § 833 ZPO).

## § 6

### Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 1. August 1997 (StAnz. S. 2519) zuletzt geändert durch die Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im

Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 9. Dezember 2011 (StAnz. S. 1620) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird auch im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2012

Die Hessische Kultusministerin

Beer

# VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

## Schulpraktika

Erlass vom 13. Dezember 2012  
I.1 HE – 860.001.000 – 00020

Für die Durchführung des Blockpraktikums im Frühjahr 2014 ist nach Absprache mit den zuständigen Vertretern der lehrerausbildenden Hochschulen folgender Termin festgelegt worden:

**24. Februar bis 28. März 2014.**

## Umwandlung in selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES)

Erlass vom 16. Dezember 2012  
II.6 – 480.000.010 – 92 –

Hiermit wird gemäß § 127 d Abs. 9 Satz 2 HSchG die Umwandlung nachstehend aufgeführter allgemeinbildender Schulen in selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES) mit Wirkung zum 01. Januar 2013 bekannt gegeben:

Bilzbergschule, Ulmbach  
Jenaplanschule, Hungen  
Blücherschule, Wiesbaden  
Goetheschule, Lampertheim  
Karl-von-Ibell-Schule, Frankfurt  
Schule am Sportpark, Erbach  
Gesamtschule Gleiberger Land, Wetttenberg  
Helene-Lange-Schule, Wiesbaden  
Theodor-Litt-Schule, Michelstadt  
Stadtschule, Schlüchtern  
Leibnizschule, Offenbach  
Albert-Einstein-Schule, Maintal  
Gustav-Stresemann-Gymnasium, Bad Wildungen  
Weißfrauenschule, Frankfurt  
Gustav-Heinemann-Schule, Hofgeismar  
Herderschule, Gießen

## Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule sowie in Schulen mit dem Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen

Erlass vom 17. Dezember 2012  
II.2 BE – 170.000.125 – 20 –  
Gült. Verz. Nr. 7200

### Berufs- und Studienorientierung mit Förderung der Ausbildungsreife

Die Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule sowie die Schulen mit dem Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Berufswelt vorzubereiten. Da der mittlere Abschluss auch zum Übergang in studienqualifizierende Bildungsgänge berechtigt, ist eine Studienorientierung anzubieten.

Die Jugendlichen sollen am Ende der schulischen Laufbahn in der Lage sein, eine ihren Kompetenzen entsprechende fundierte Berufs- oder Studienwahlentscheidung zu treffen und die dann gestellten Anforderungen zu bewältigen. Die Schule gewährleistet spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 eine neutrale und umfassende Beratung über mögliche schulische und betriebliche Ausbildungsgänge und Qualifikationsmöglichkeiten und trägt dazu bei, dass die notwendigen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erworben werden.

Die Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung und zur Förderung der Ausbildungsreife sind auf die schulformspezifischen Anforderungen abzustimmen, um den Bedürfnissen der einzelnen Zielgruppen gerecht zu werden. Sie müssen auch eine Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen einschließen und auf eine verantwortungsvolle Lebensplanung vorbereiten.

Damit die Maßnahmen wirksam werden können, sind klare Kommunikations- und Kooperationsstrukturen bei der Planung von praxisbezogenen Konzepten zur Berufs- und Studienorientierung notwendig. Die notwendigen personellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen sind in den nachstehenden Abschnitten beschrieben.

## **I. Koordinierung der berufsorientierenden Maßnahmen**

### **1. Fachberatung Berufs- und Studienorientierung an den Staatlichen Schulämtern**

Die Fachberaterinnen und Fachberater für Berufs- und Studienorientierung an den Staatlichen Schulämtern

- a. sind von Schulen abgeordnete Lehrkräfte mit umfangreicher Erfahrung in der Berufs- und Studienorientierung,
- b. sind Ansprechpersonen für die Koordinatorinnen und Koordinatoren Berufs- und Studienorientierung der Schulen und sorgen dafür, dass den Schülerinnen und Schülern regional bedeutsame Informationen zugänglich gemacht werden,
- c. unterstützen die Schulen bei der Organisation der Betriebspraktika und koordinieren deren zeitliche Staffe- lung,
- d. organisieren regelmäßige Treffen der Schulkoordina- torinnen und -koordinatoren sowie Treffen zwischen Schulen und außerschulischen Partnern in der Regi- on,
- e. unterstützen die Schulen und andere regionale Akteu- re bei der Organisation von Veranstaltungen zur Be- rufs- und Studienorientierung,
- f. nehmen an Sitzungen der am Berufs- und Studienori- entierungsprozess beteiligten Institutionen teil,
- g. organisieren Fortbildungsveranstaltungen für Lehr- kräfte.

### **2. Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren Berufs- und Studienorientierung**

Die Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren Be- rufs- und Studienorientierung

- a. sind Lehrkräfte, die Erfahrung in der Berufs- und Stu- dienorientierung haben und denen für die Koordinati- on Anrechnungsstunden gewährt werden,
- b. steuern mit Unterstützung der Schulleitung die Ent- wicklung und Umsetzung der Curricula zur fächer- übergreifenden Berufs- und Studienorientierung,
- c. sind Ansprechpersonen für Fragen zur Berufs- und Studienorientierung innerhalb der Schule und werden bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben von den an- deren Lehrkräften unterstützt,
- d. informieren die anderen Lehrkräfte über den Einsatz verschiedener Instrumente und Verfahren im Rahmen des Berufs- und Studienorientierungsprozesses,

- e. sorgen für die Weitergabe von Informationen an die Schülerinnen und Schüler zur Berufs- und Studienori- entierung sowie von Lehrstellenangeboten,
- f. planen und organisieren gemeinsam mit den anderen Lehrkräften und mit externen Partnern Veranstal- tungen zur Berufs- und Studienorientierung an der Schu- le,
- g. informieren die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler über regionale Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung und koordinieren die Teil- nahme,
- h. klären in Abstimmung mit der Schulleitung, in wel- cher Weise Schulsozialarbeit in den Berufs- und Stu- dienorientierungsprozess einbezogen werden kann,
- i. sorgen für die regelmäßige Aktualisierung der Schul- homepage in Bezug auf Informationen und Termine zur Berufs- und Studienorientierung,
- j. organisieren in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften Betriebspraktika, Betriebserkundungen und -besichti- gungen und Berufsinformationsangebote,
- k. sind Ansprechpersonen für die externen Partner der Schule.

## **II. Fächerübergreifendes Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung**

Die Schule hat ein fächerübergreifendes Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung, das im Schulprogramm verankert ist und die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- a. Bedürfnisse der verschiedenen Schülerinnen und Schüler wie Genderaspekt, Migrationshintergrund, Lerneinschränkungen und/oder Behinderungen
- b. Systematische Einbeziehung der Eltern und der El- ternvertretung
- c. Vielfalt der Berufsfelder und Branchen sowie ziel- gruppenorientierte, exemplarische Berufsbildbe- schreibungen
- d. Darstellung schulischer und betrieblicher Ausbil- dungswege wie duale Ausbildung, vollschulische Ausbildung; einschließlich Hochschulzugangsberech- tigungen und Studienmöglichkeiten
- e. Wege zu Abschlüssen, Gleichstellung mit Abschlüs- sen im allgemeinbildenden und beruflichen Schulwe- sen
- f. Art und Weise der Bekanntgabe der Informations- und Beratungsangebote für die Schülerinnen und Schüler

- g. Abgestimmte Maßnahmen und Projekte zwischen der Schule und der Berufsberatung der Arbeitsagentur
- h. Zeitliche und inhaltliche Planung schulinterner Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung unter Berücksichtigung der regionalen Angebote
- i. Terminierung, Planung und Durchführung von Blockpraktika, betrieblichen Lerntagen, Betriebserkundungen und ihre Einbindung in die Unterrichtsplanung, einschließlich der Angaben zum Umfang der Besuche durch die Lehrkräfte
- j. Beschreibung, wie die Schülerinnen und Schüler auf die Erfahrungen mit der betrieblichen Praxis vorbereitet werden, in welcher Form sie ihre Praxiserfahrungen dokumentieren und im Unterricht präsentieren
- k. Benennung der externen Partner, mit denen die Schule zur Gestaltung des Berufs- und Studienorientierungsprozesses zusammenarbeitet, einschließlich der Ausgestaltung und Häufigkeit der Zusammenarbeit
- l. Qualifizierungsmaßnahmen für schulische Fachkräfte im Bereich der Berufs- und Studienorientierung
- m. Dokumentation des Berufs- und Studienorientierungsprozesses im Berufswahlpass in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule sowie in den Schulen mit dem Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen
- n. Beschreibung der einzelnen Schritte und Maßnahmen zur Vermittlung der überfachlichen Kompetenzen
- o. Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der einzelnen Schritte

### III. Förderung der Ausbildungsreife

Die Vermittlung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist die Voraussetzung für das Erreichen der Ausbildungsreife. Diese stellt die Grundlage für den erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung oder ein Studium dar. Die Vermittlung der Kompetenzen muss deshalb den gesamten Unterricht in allen Schulformen und Jahrgangsstufen prägen.

Überfachliche Kompetenzen sind unter anderem Kommunikationsfähigkeit, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Konfliktfähigkeit, Kritikfähigkeit, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft, Selbstorganisation, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Teamfähigkeit, Höflichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit.

### IV. Berufsorientierende Maßnahmen

#### 1. Schülerportfolio

Das Schülerportfolio, der Berufswahlpass, unterstützt, begleitet und dokumentiert den individuellen Berufs-

wahlprozess der Schülerinnen und Schüler und motiviert zu zielgerichtetem und selbst gesteuertem Lernen. Das Portfolio spiegelt dabei nicht nur die schulischen, sondern auch außerschulisch erworbenen Kompetenzen und Aktivitäten wider.

Der Berufswahlpass wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Jahrgangsstufe 7 als verpflichtendes Schülerportfolio vom Land Hessen zur Verfügung gestellt.

In das Portfolio sind die Aktivitäten im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung und alle Qualifikationsnachweise einzufügen und bei Schulwechsel der aufnehmenden Schule vorzulegen.

#### 2. Kompetenzfeststellung

Vor Beginn der schulischen Praktika sollen die Schülerinnen und Schüler ihre Neigungen, Interessen und vor allem ihre Fähigkeiten und Stärken entdecken.

Die Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildungsreife der Jugendlichen sind individuell zu fördern. Dazu ist der Einsatz von Instrumenten zur Selbst- und Fremdeinschätzung notwendig.

Zur gezielten Unterstützung der Berufs- und Studienorientierung führen die Schulen in der Jahrgangsstufe 7 eine Kompetenzfeststellung mit den Schwerpunkten soziale, personale und methodische Kompetenz durch. Hieraus ergibt sich der individuelle Förderbedarf, an den sich geeignete Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung anschließen. Auf Basis der Selbsteinschätzung und der Ergebnisse der Kompetenzfeststellung werden mit den Schülerinnen und Schülern Kompetenzprofile erstellt und mit den Eltern besprochen.

Ab der Jahrgangsstufe 8 sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen im Rahmen von Praktika sammeln, um die Berufswahlkompetenz zu fördern und die Berufswahlentscheidung vorzubereiten.

Zur deren Unterstützung kann in der Endphase des Berufsorientierungsprozesses ein geeignetes Instrument zur Identifikation eines passenden Berufsbereiches eingesetzt werden.

#### 3. Betriebspraktika, Betriebserkundungen

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen von Betriebspraktika und Betriebserkundungen die Gelegenheit, einen berufsfeldorientierten Einblick in wirtschaftliche und technische Zusammenhänge zu gewinnen und Betriebe als Feld sozialer und ökonomischer Beziehungen zu erfahren. Betriebspraktika bieten die Chance, Orientierungen auf geschlechtsspezifisch ausgerichtete „Frauenberufe“ und „Männerberufe“ aufzulösen und sowohl Mädchen wie Jungen den Zugang zu gewerblich-



technischen bzw. sozialpädagogisch-erziehungswissenschaftlichen Berufen nahe zu bringen.

Die Ausgestaltung der Betriebspraktika und Betriebserkundungen ist durch gesonderten Erlass geregelt.

#### 4. Berufsbezogene Projektarbeit

Berufsbezogene Projektarbeit unterstützt den Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und ist spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 in der Regel mindestens einmal jährlich in Form von fächerübergreifenden Unterrichtsprojekten zu organisieren. Zur Durchführung kann die Schule auch mit externen Experten kooperieren. Die Schule kann zur Vertiefung und Erweiterung der Berufswahlentscheidung mit Schülerinnen und Schülern an speziellen Berufsorientierungsprogrammen teilnehmen.

#### 5. Bewerbungstraining

Das Training soll die Jugendlichen dazu befähigen, eigenständig Bewerbungen mit allen dazu erforderlichen Unterlagen zu erstellen, sich in Bewerbungsgesprächen überzeugend zu präsentieren und gestellte Fragen kompetent zu beantworten.

Die Vermittlung von Kenntnissen über Instrumente und Mittel zur Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen gehört ebenso dazu wie das Einüben zeitgemäßer Bewerbungsschreiben und die Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche.

Bis zum Beginn der Abgangsklasse muss jede Schülerin und jeder Schüler ein Bewerbungstraining durchlaufen haben. Dieses soll fächerübergreifend und möglichst unter Einbindung externer Fachkräfte durchgeführt werden.

#### 6. Besuch von Ausbildungs- und Berufsmessen

Ausbildungs- und Berufsmessen bieten Schülerinnen und Schülern, schulischen Fachkräften und Eltern gute Möglichkeiten, sich über Ausbildungsberufe und Betriebe in der Region zu informieren.

Besuche regionaler Ausbildungs- und Berufsmessen gelten als schulische Veranstaltungen und sind im Unterricht fächerübergreifend vor- und nachzubereiten. Sie sind als Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses im Curriculum Berufs- und Studienorientierung festzuschreiben.

#### 7. Mentoring / Lernpatenschaften

Um die Ausbildungsfähigkeit durch individuelle Betreuung und Begleitung zu verbessern, kann die Schule Men-

torinnen und Mentoren einbinden. Dies sind aktive oder ehemalige Ausbilderinnen und Ausbilder, Führungskräfte oder entsprechend qualifizierte Personen von Arbeitnehmerorganisationen, Verbänden und Kammern. Ihr Einsatz erfolgt ehrenamtlich, in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit und kann Leistungen umfassen wie Nachhilfestunden zur Unterstützung der Ausbildungsreife in Abstimmung mit der entsprechenden Lehrkraft, Informationen über Ausbildungsbetriebe in der Region und deren Anforderungen, Vermittlung von Kontakten zu Ausbildungsbetrieben, Unterstützung bei der Berufswahl, der Lehrstellensuche und der Bewerbung.

Die Unterstützung sollte spätestens in der Vorabgangsklasse einsetzen und sich möglichst bis in die Ausbildung hinein erstrecken.

#### 8. Schülerfirmen

Schülerfirmen fördern durch ihren direkten Bezug zur realen Arbeitswelt die Eigeninitiative und den Unternehmergeist bei Schülerinnen und Schülern. Sie erhalten grundlegende wirtschaftliche Kenntnisse. Die Kommunikations- und Teamfähigkeit werden ebenso gefördert wie die Entscheidungskompetenz, Eigenverantwortung und die Idee der unternehmerischen Selbstständigkeit. Die Mitarbeit in einer Schülerfirma wird positive Auswirkungen auf die Lernmotivation der Jugendlichen haben.

Schülerfirmen können dauerhaft eingerichtet oder als Projekte durchgeführt werden.

Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler sind unter anderem eine Geschäftsidee entwickeln, Dienstleistungen anbieten oder Produkte herstellen und verkaufen, sich für eine Organisationsform des Unternehmens entscheiden, ein Unternehmen mit seinen Abteilungen und Funktionen organisieren, Stammkapital einbringen, Kosten berechnen und Preise kalkulieren, über die Verteilung erwirtschafteter Gewinne entscheiden.

Zur Unterstützung und Beratung und um den Praxisbezug zu verstärken wird jeder Schülerfirma die Kooperation mit einem Betrieb empfohlen.

Mit den örtlich zuständigen Behörden ist zu klären, ob Anmeldungen erforderlich sind und Steuerpflichten entstehen. Grundsätzlich sollen sich die getätigten Umsätze unterhalb der steuerlich relevanten Grenzen bewegen. Eine Schülerfirma darf nicht in Konkurrenz zu Unternehmen der realen Marktwirtschaft treten.

Für Schülerfirmen gelten die Schutzbestimmungen des Schülerbetriebspraktikums entsprechend. Auch wenn eine Schülerfirma von Schülerinnen und Schülern in Teilbereichen selbstständig organisiert wird, bleibt die Verantwortung der Schule bestehen.

## V. Zusammenarbeit mit beruflichen Schulen und außerschulischen Partnern

### 1. Zusammenarbeit mit beruflichen Schulen

Die Schulen sollen mit beruflichen Schulen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit erfolgt durch die Teilnahme an Informations- und Schnuppertagen, Dienstbesprechungen der Lehrkräfte zum Kennenlernen der verschiedenen Bildungsangebote, gemeinsame Projekte und Fachunterricht an der beruflichen Schule sowie durch weitere geeignete Maßnahmen.

In der Mittelstufenschule ist die enge Kooperation durch den planmäßigen Unterricht an beruflichen Schulen verpflichtende und konzeptionelle Grundlage der Arbeit.

### 2. Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, mit Kammern, Verbänden und sonstigen Institutionen

Schulen, Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, Kammern, Verbände und sonstige Institutionen (z. B. kirchliche Einrichtungen, Arbeitnehmerorganisationen) kooperieren im Prozess der Berufs- und Studienorientierung mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in eine Ausbildung oder ein Studium zu ermöglichen. Jede Kooperation beginnt mit einer Zielformulierung. Die Zusammenarbeit ist kleinschrittig und realistisch darzustellen.

#### 2.1 Zusammenarbeit mit der Berufsberatung

Angebote der Berufsberatung der regionalen Agenturen für Arbeit werden in das schulische Konzept aufgenommen. Die konkreten Inhalte und Modalitäten der Zusammenarbeit einschließlich der Einbindung der Eltern sind dazu abzustimmen.

Im Unterricht und bei Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung verwendet die Schule auch die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Schriften und elektronischen Medien.

Die Schule ermöglicht die Durchführung von Gruppenveranstaltungen, individuellen Beratungsgesprächen sowie Eignungstests auch während der Unterrichtszeit.

Bei Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf, deren Übergang in eine Ausbildung gefährdet ist, organisiert die Schule frühzeitig die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung.

Die Schule sollte einen Überblick haben über den aktuellen Stand der Vermittlung ihrer Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen. Bei sich abzeichnenden Problemen sollte sie mit ihren Ko-

operationspartnern unterstützende Maßnahmen vereinbaren.

### 2.2 Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden und sonstigen Institutionen

Die Angebote der Kammern, Verbände und sonstigen Institutionen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie Informationen für Jugendliche und deren Eltern können den Prozess der schulischen Arbeit wirksam unterstützen. Die Art und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit sind im Curriculum konkret zu beschreiben.

### 3. Zusammenarbeit mit Unternehmen und Betrieben

Die Schulen sollten mindestens eine Kooperation mit einem Unternehmen oder Betrieb eingehen.

Ziele der Kooperationen können unter anderem sein:

- a. Unterstützung der Schulen bei der praxisnahen Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung
- b. Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien oder Elterninformationen
- c. Einsatz von Ausbildungsleitern und Auszubildenden als Experten
- d. Angebote zur Praxiserfahrung für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte
- e. Durchführung von professionellen Bewerbungstrainings

## VI. Qualifizierung der Lehrkräfte

Die externen und internen Weiterbildungen zur Qualifizierung der Lehrkräfte für die Vermittlung einer zielgerichteten Berufs- und Studienorientierung werden im Fortbildungskonzept der Schule verankert. Durch Betriebspraktika können sich Lehrkräfte mit den aktuellen Entwicklungen in der Wirtschaft vertraut machen und damit im Rahmen der ökonomischen Bildung ihre Beratungskompetenz im Prozess der Berufs- und Studienorientierung verbessern.

Die Praktika werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt und unterliegen dem Dienstunfallschutz.

## VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

## **Ausschreibung und Einrichtung eines Schulversuchs zur Eröffnung der Möglichkeit eines Parallelangebots G8/G9 ab der Jahrgangsstufe 7 für Gymnasien und kooperative Gesamtschulen mit 5-jährig organisiertem Gymnasialzweig**

Erlass vom 6. Dezember 2012  
II.4 – 400.000.080 - 141

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 Satz 4 HSchG wird ein Schulversuch zur Eröffnung der Möglichkeit eines Parallelangebots G8/G9 ab der Jahrgangsstufe 7 für Gymnasien und kooperative Gesamtschulen mit 5-jährig organisiertem Gymnasialzweig eingerichtet.

### **1. Zielsetzung**

Ziel des Schulversuchs ist die Erprobung eines pädagogischen sowie unterrichtsorganisatorischen Konzepts, das parallel zum verkürzten Bildungsgang (G8) ein Angebot des nicht verkürzten gymnasialen Bildungsgangs (G9) ab der Jahrgangsstufe 7 ermöglicht.

#### Pädagogische Zielsetzung

Erprobung eines pädagogischen Konzepts, das eine Entscheidung zwischen G8 und G9 auf der Grundlage von Erfahrungen ermöglicht, die während der Jahrgangsstufen 5 und 6 unter Gymnasialbedingungen im Allgemeinen und unter G8-Bedingungen im Speziellen gesammelt wurden.

#### Schulorganisatorische Zielsetzung

Erprobung eines schulorganisatorischen Konzepts zur Entwicklung von Lösungen für die schulorganisatorischen Herausforderungen eines Parallelangebots G8/G9 in einer Schule.

### **2. Dauer und Anzahl der teilnehmenden Schulen**

- (1) Eine Aufnahme in den Schulversuch kann zum 1. August 2013 oder zum 1. August 2014 beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, nach Entscheidung der Schule auch mit der Jahrgangsstufe 6 und/oder 7 erfolgen. Der Schulversuch endet nach jeweils drei Jahren, auslaufend für die während des Versuchszeitraums in den Schulversuch aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.
- (2) In den Schulversuch können Gymnasien mit Mittelstufe (Sekundarstufe I) und kooperative Gesamtschulen mit 5-jährig organisiertem Gymnasialzweig mit i. d. R. prognostisch gesicherter Jahrgangsbreite von mindestens vier Zügen aufgenommen werden. Die Anzahl der Schulen ist zu begrenzen. Sollte eine Auswahlentscheidung zu treffen sein, wird die Ausgewogenheit des regionalen schulischen Angebots ein leitendes Kriterium darstellen.

### **3. Ausmaß der Abweichungen von den geltenden Regelungen zur Unterrichtsorganisation**

- (1) Die teilnehmenden Schulen sind Schulen mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang, die im Rahmen ihrer Kapazitäten den Schülerinnen und Schülern entsprechend persönlicher Neigungen und Fähigkeiten ab der Jahrgangsstufe 7 ermöglichen, in unterschiedlichen Geschwindigkeiten zur allgemeinen Hochschulreife zu gelangen.

Ab der Jahrgangsstufe 7 sind i. d. R. mindestens zwei G8- und zwei G9-Züge zu bilden. Abweichungen von dieser Vorgabe sind genehmigungsfähig, sofern die schulische Konzeption ein angemessenes Fremdsprachen-

und Wahlunterrichtsangebot auch in der einzügigen Organisationsform vorsieht. Bei der Klassenbildung auf der Grundlage des § 1 der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 21. Juni 2011 (ABl. S. 232) ist die gesamte Jahrgangsbreite zugrunde zu legen. Im Übrigen bleibt § 1 Satz 2 der Verordnung unberührt.

Der verkürzte gymnasiale Bildungsgang umfasst die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie 7 bis 9 (G8-Züge). Der nicht verkürzte gymnasiale Bildungsgang umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (G9-Züge).

- (2) Curriculare Grundlage für den Unterricht in der Sekundarstufe I sind die hessischen Kerncurricula gemäß der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 31. Mai 2011 (ABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache beginnt spätestens in der Jahrgangsstufe 6. Im Schulversuch ist die zweite Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 6 nicht versetzungswirksam. Für den Fall von Minderleistungen sind entsprechende Förderangebote für die Jahrgangsstufe 7 vorzuhalten.
- (4) Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der G9-Züge gilt die nachfolgende Kontingent-Wochenstundentafel. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 der G8-Züge gilt die G8-Stundentafel gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653).

	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe zugewiesener Stunden	Mindestsumme	Poolstunden
	gemäß G8-Stundentafel		gemäß G9-Stundentafel						
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 10	5 bis 10	7 bis 10
Deutsch	11		15				26	24	5
1. Fremdsprache	9		14				23	23	
2. Fremdsprache	5		15				20	16	
Mathematik	10		16				26	23	
Sport	6		10				16	16	
Religion / Ethik	4		8				12	12	
Kunst	8		8				16	8	
Musik								8	
Biologie								8	
Chemie	4		17				21	6	
Physik								7	
Erdkunde								6	
Politik und Wirtschaft	2		15				17	7	
Geschichte								8	
Klassenlehrerstunde	1						1	1	
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache					4/6		4/6	4/6	
<b>Summe</b>	<b>60</b>		<b>122/124</b>				<b>182/184</b>	<b>177/179</b>	<b>5</b>

\* Die Poolstunden sind für Differenzierungs- oder Förderangebote oder zur Verstärkung des Pflichtunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zu verwenden.

**4. Ausgestaltung des Aufnahme-, Beratungs- und Entscheidungsprozesses**

In der Ausgestaltung des Aufnahme-, Beratungs- und Entscheidungsprozesses sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

<i>Jgst./ Hj.</i>	<i><u>Verbindliche Prozesselemente</u></i>	<i>ggf. schulspezifische Prozesselemente</i>
<b>Jgst. 4</b> (zw. Nov. und Febr.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Information der Eltern über</li> <li>· Kapazität der Schule</li> <li>· Wahlrecht der Eltern</li> <li>· Bedeutung der Interessensbekundung für G8 oder G9</li> <li>· Entscheidungskriterien der Schule bzgl. der Bildung von G8- und G9-Zügen</li> <li>· Fremdsprachenangebot und -konzept der Schule</li> </ul>	Information gemäß schulspezifischer Festlegungen, z.B. Kopplung der G8- oder G9-Züge an Profile (Sport-, Musik-, MINT-Klassen o. a.)
<b>Jgst. 4</b> (März)	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Einwahl der Eltern und Abgabe einer Interessensbekundung für G8 oder G9</li> <li>· nach der Entscheidung über die Schulplatzvergabe Information der Eltern über die Zahl der abgegebenen Interessensbekundungen pro Organisationsform und die Kapazität der Schule</li> <li>· möglichst weitgehende Berücksichtigung der Interessensbekundungen bei der Klassenbildung für die Jgst. 5 durch die Schule im Rahmen der Kapazität</li> </ul>	
<b>Jgst. 5</b>		Information und/ oder Beratung gemäß schulspezifischer Festlegungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>· Information und Beratung in Bezug auf Einwahl- und Aufnahme in Profilklassen ab der Jgst. 7</li> <li>· ggf. Rückmeldung an die Eltern bzgl. Zwischenstand in Bezug auf Eintritt in einen G8- oder G9-Zug</li> </ul>
<b>Jgst. 6</b> (Ende 1. Hj.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Eröffnung der Möglichkeit für Eltern, einen Klassenwechsel zu beantragen</li> <li>· Empfehlung der Klassenkonferenz und entsprechende Information der Eltern</li> <li>· Beratungsangebot für Eltern und Schülerinnen und Schüler</li> </ul>	Information und/ oder Beratung gemäß schulspezifischer Festlegungen
<b>Jgst. 6</b> (Ende 2. Hj.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>· endgültige Entscheidung der Versetzungskonferenz bzgl. möglicher Übergänge</li> <li>· entsprechende Information der Eltern</li> </ul>	

**5. Verfahren der wissenschaftlichen und schulaufsichtlichen Begleitung**

Der Schulversuch wird durch das Landesschulamt schulaufsichtlich und wissenschaftlich begleitet. Die teilnehmenden Schulen wirken im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung bei der Evaluation des Schulversuchs mit. Über die konkrete Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung wird in einem gesonderten Erlass rechtzeitig vor Beginn des Schulversuchs informiert.

**6. Antrags- und Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Schulkonferenz stellt auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger einen Antrag auf Aufnahme in den Schulversuch. Räumlicher Mehrbedarf kann nicht geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft das Kultusministerium.
- (2) Fragen des Raumkonzepts sowie der zukünftigen Nutzung von Einrichtungen des Schulträgers (z. B. Mensa) müssen mit dem Schulträger so beraten werden, dass von einer abschließenden Klärung bei Vorlage des Antrags im Hessischen Kultusministerium ausgegangen werden kann.

- (3) In der Konzeption der Gesamtkonferenz sind zu den folgenden Aspekten Aussagen zu treffen, die als begleitende Unterlagen zur Genehmigung herangezogen werden. Um eine komprimierte, möglichst stichpunktartige sowie aussagekräftige Darstellung wird gebeten. Auf umfängliche Anlagen, wie etwa Auszüge aus dem Schulprogramm o. ä., ist zu verzichten.

Leitfaden für die Konzeption der Gesamtkonferenz

Bereiche	Aspekte	Aussagen	
		ver- bindlich	fakul- tativ
I	<b>Curriculare und pädagogische Grundlage für den Wechsel der zeitlichen Organisation der Mittelstufe</b>	X	
II	<b>Unterrichtsorganisation in der Mittelstufe</b>	X	
	· schulspezifische Ausgestaltung des Aufnahme-, Beratungs- und Entscheidungsprozesses in Bezug auf die Zuweisung in G8- bzw. G9-Züge	X	
	· schulspezifische Ausgestaltung der Kontingenzstundentafel	X	
	· Fremdsprachenfolge	X	
	· Wahlunterrichtskonzept	X	
	· Hausaufgabenkonzept		X
III	· Lernmittelkonzept		X
	· Fahrtenkonzept und ggf. weitere schulinterne, organisatorische Regelungen		X
	<b>Eintritt der G8-Züge des ersten vom Parallelangebot betroffenen Jahrgangs in die GO</b>		
	· Vorplanungen für die Ausgestaltung des Kursangebots in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase (insbesondere wenn nur ein G8-Zug gebildet werden soll)	X	
IV	· Umgang mit SuS des letzten vom Parallelangebot nicht betroffenen Jahrgangs, die in der GO wiederholen	X	
	· ggf. Umgang mit aufzunehmenden SuS aus anderen Systemen (z.B. Verbundschulen) in die GO	X	
	<b>Einfluss des Wechsels auf das Ganztagsangebot</b>		X
V	· Kurzdarstellung des bisherigen Ganztagsangebots		X
	· Welche Änderungsnotwendigkeiten ergeben sich aus schulischer Sicht bzw. welche Änderungen sind geplant?		X
	<b>Einfluss des Wechsels auf Schulentwicklungsprozesse</b>		
V	Welche Änderungsnotwendigkeiten ergeben sich aus schulischer Sicht bzw. welche Änderungen sind geplant in Bezug auf		
	· die schulischen Profilschwerpunkte (z.B. MINT-, Bili-, Musik-, Sport-Klassen)?	X	
	· das Schulprogramm?		X
	· bestehende Zielvereinbarungen mit dem Staatlichen Schulamt?		X

## 7. Termine

### **Aufnahme zum 1. August 2013:**

Abgabe der Anträge im Kultusministerium (Dienstweg) bis zum **15. Februar 2013**

### **Aufnahme zum 1. August 2014:**

Abgabe der Anträge im Kultusministerium (Dienstweg) bis zum **30. September 2013**

# STELLENAUSSCHREIBUNGEN

## a) im Internet

### **Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet**

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) unter dem Menüpunkt „Informationen für Sie“ – „Stellenausschreibungen“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes) sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

## b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Erste und Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

### **Landesschulamt und Lehrkräfteakademie Staatliches Schulamt Darmstadt**

Rheinstraße 95  
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Gleichstellung oder Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, insbesondere die §§ 81 ff. und 95, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen

sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) (Menü: Informationen für Sie > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.



### c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß der gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Mindestvoraussetzungen für die Zulassung sind:

1. a) Der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und darauf aufbauend entweder der Abschluss einer mindestens zweijährigen Fachschule oder eine einschlägige Meisterprüfung oder  
b) der Abschluss einer Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung,
2. der Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Lebensalter von mindestens 24 Jahren und von in der Regel höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung.

Das Amt für Lehrerbildung prüft, ob die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen gegeben ist.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

**[www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)** (Menü: Informationen für Sie > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden in der Regel im März/April und im September/Okttober veröffentlicht.

## d) für den Auslandsschuldienst

### Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen

#### Deutsche Schule New York

**Besetzungsdatum:** 01.08.2013

**Bewerbungsende:** 31.01.2013

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
Klassenstufen: 1–12  
Schülerzahl: 332  
Reifeprüfung  
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes.Gr. A 15 / A 16

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst, idealerweise als Mitglied der erweiterten Schulleitung, sind erwünscht.

#### Deutsche Schule Bilbao, Spanien

**Besetzungsdatum:** 01.08.2013

**Bewerbungsende:** 28.02.2013

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
Klassenstufe: 1–12  
Schülerzahl: 508  
Reifeprüfung  
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II  
Bes. Gr. A 15/ A16

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

### Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt und Kultusministerium an das Bundesverwaltungsamt – Zentral-

stelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat II.4, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

### **Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator ist zu besetzen:**

#### Warschau / Polen Nord

**Besetzungstermin:** 01.08.2013

**Bewerbungsende:** 15.02.2013

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin bzw. eines Fachberaters gehört

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an polnischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)

- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Warschau für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- In Abstimmung mit der Fachberatung Breslau Beratung der polnischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken
- Reisetätigkeit

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

**Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.**

**Obligatorisch sind:**

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
  - mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/ den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
  - umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
  - Bereitschaft, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
  - fundierte PC-Kenntnisse ( MS Office
  - Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen polnischen Stellen
  - hohe interkulturelle Kompetenz
  - Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst

**Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren:**

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind und Ihnen das für Sie zuständige Staatliche Schulamt eine Freistellung für den relevanten Zeitraum gewährt hat, teilen Sie bitte Ihr Interesse am

Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), in diesem Falle das Hessische Kultusministerium, Referat II.4, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg über Schulleitung, Staatliches Schulamt und Kultusministerium an das

**Bundesverwaltungsamt  
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 3  
50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte **gleichzeitig unmittelbar** an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat II.4, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle ([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)). Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Wilhelm.Krüsemann@bva.bund.de  
Tel.: 02 28 99 35 8 14 38 oder 02 21 75 8 14 38

Marita.Hannemann@bva.bund.de  
Tel. 02 28 99 35 8 14 55 oder 02 21 75 8 14 55  
(Ansprechpartnerin zum Bewerbungsverfahren)

## e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

### Goethe-Universität Frankfurt am Main

Am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist zum 1. August 2013 die Stelle einer Lehrkraft als

#### **pädagogische Mitarbeiterin/ pädagogischer Mitarbeiter**

zu besetzen. Die Abordnung erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres (Probejahr). Nach Ablauf dieses Probejahres kann die Abordnung um weitere drei Jahre verlängert werden.

##### Aufgabenbereich:

Schulpraktische Studien der Lehramtsstudentinnen und -studenten im gesellschaftswissenschaftlichen Studium der Lehramtsstudierenden aller Fächer, Betreuung der Blockpraktika, Mitwirkung an anderen praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, schul- und unterrichtspraktischen Projekten. Darüber hinaus wird die Mitarbeit in der Lehre an der Professur „Didaktik der Sozialwissenschaften“ erwartet.

##### Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Abordnung sind die Befähigung für ein Lehramt für das Fach „Politik und Wirtschaft“ oder „Sozialwissenschaften“ sowie der Nachweis von mindestens drei Jahren Schuldienst nach Ablegung der 2. Staatsprüfung. Die Goethe-Universität Frankfurt a. M. strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse, eines Lebenslaufs und der Kennziffer 39/2012, innerhalb von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes, auf dem Dienstweg über die zuständige Schulbehörde an den Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt a. M., Robert-Mayer-Str. 5, 60054 Frankfurt am Main, zu richten.

### Goethe-Universität Frankfurt am Main

Am **Institut für Philosophie** im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist zum 01.02.2014 die Stelle einer/eines

#### **pädagogischen Mitarbeiterin/ pädagogischen Mitarbeiters**

zu besetzen.

Die Abordnung an die Universität erfolgt zunächst für ein Probejahr. Bei erfolgreichem Verlauf wird die Abordnung für weitere 3 Jahre fortgesetzt.

**Aufgabengebiet:** Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist als Veranstalterin/Veranstalter zuständig für die Didaktik der Philosophie im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und für die Organisation und Betreuung der Schulpraktischen Studien im Frühjahr und Herbst.

**Einstellungsvoraussetzungen:** 1. und 2. Staatsexamen mit Philosophie als einem Fach; Lehrbefähigung für Sekundarstufe I und II; Bewährung im Schuldienst, mindestens drei Jahre Schulpraxis.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg über die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Philosophie, Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt am Main.

### Goethe-Universität Frankfurt am Main

Am Seminar für Didaktik der Geschichte im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist zum 1. Oktober 2013 die Stelle

#### **einer Oberstudienrätin/eines Oberstudienrates im Hochschuldienst (A 14 BBesG)**

zu besetzen.

Zu den Aufgabenbereichen gehört die Abhaltung von Veranstaltungen im Rahmen der Lehrerbildung für die Sekundarstufe I und II und für den Sachunterricht der Primarstufe sowie die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung. Schwerpunkte der Lehrtätigkeit (14 SWS) sind die Geschichte der Neuzeit, insbesondere des 20. Jahrhunderts, und die Fachdidaktik Geschichte.

Einstellungsvoraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen und mehrjährige Erfahrung in der Schulpraxis. Eine Promotion in Neuerer Geschichte ist erwünscht.

Sofern die Voraussetzungen für eine Ernennung im Beförderungsamtsamt nicht vorliegen, erfolgt die Einstellung im Eingangsamtsamt der Laufbahn.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Aufgrund des Frauenförderplanes besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Uni-

versität fordert daher qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis zum 11. Februar 2013 zu richten an den Geschäftsführenden Direktor des Seminars für Didaktik der Geschichte, Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Goethe-Universität, Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt a. M.

### Justus-Liebig-Universität Gießen

Am **Institut für Biologiedidaktik, Fachbereich Biologie und Chemie**, ist ab **1. August 2013** eine **halbe Abordnungsstelle** einer/eines

#### **Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/ Lehrers als pädagogischer Mitarbeiter (bis A13)**

bis zum **31. Januar 2015** zu besetzen, wobei zunächst eine Abordnung auf Probe für die Dauer von einem Jahr erfolgt.

**Aufgaben:** Als pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter haben Sie gemäß § 66 HHG Unterrichtsaufgaben zu erfüllen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst vor allem die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Semesterwochenstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen im Bereich der Fachdidaktik für Studierende der Lehramtsstudiengänge L1, L2, L3 und L5.

**Anforderungsprofil:** Sie kommen für eine Abordnung in Betracht, wenn Sie pädagogisch geeignet sind, über das 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Haupt- und Realschulen oder Grundschulen mit dem Fach Biologie verfügen und eine danach liegende mindestens dreijährige einschlägige schulische Lehrerfahrung oder eine insgesamt fünfjährige einschlägige schulische Lehrerfahrung gesammelt haben. Erwünscht sind Erfahrungen in der biologiedidaktischen Lehr-/Lernforschung.

Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, ist eine Besoldung bis A 13 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung möglich. Ihre Abordnung richtet sich im Übrigen nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 29. April 2011 (Amtsblatt S. 182 f), der im Einzelnen unter anderem die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung regelt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen strebt einen höheren Anteil von Frauen im Wissenschaftsbereich an; des-

halb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplanes besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe **des Aktenzeichens 678/50608/08 auf dem Dienstweg** mit den üblichen Unterlagen (**einschl. Würdigungsbericht**) innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige im Amtsblatt des Kultusministeriums an den **Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen**. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

**Parallel hierzu übersenden** Sie bitte direkt das unter: [http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/admin/dez/c/oeffentl\\_dat/paemi-information.pdf/file/paemi-information.pdf](http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/admin/dez/c/oeffentl_dat/paemi-information.pdf/file/paemi-information.pdf) abrufbare Informationsschreiben.

### Justus-Liebig-Universität Gießen

An der **Professur für Didaktik der Geschichte, Historisches Institut, Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften**, ist ab 01.08.2013 die **ganze Abordnungsstelle** einer/eines

#### **Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/ Lehrers als pädagogischer Mitarbeiter (A13/A14)**

bis zum **31.07.2016** (mit der Möglichkeit zur Verlängerung auf insgesamt höchstens fünf Jahre) zu besetzen. Eine Abordnung erfolgt zunächst auf Probe für die Dauer von einem Jahr.

**Aufgaben:** Als pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter haben Sie gemäß § 66 HHG Unterrichtsaufgaben zu erfüllen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst vor allem Lehraufgaben im Umfang von 18 Lehrveranstaltungsstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen für das Fach Geschichte. Zu den mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung fachdidaktischer Lehrveranstaltungen in allen Lehramtsstudiengängen (L 1- L 5) und die Betreuung der Schulpraktika. Erwartet wird zudem die Mitwirkung an der Entwicklung neuer Formen medial basierter Lehre.

**Anforderungsprofil:** Sie kommen für eine Abordnung in Betracht, wenn Sie pädagogisch geeignet sind, Ihre Zweite Staatsprüfung für das Lehramt mit dem Fach Ge-

schichte (L2, L3 oder L5) abgelegt und danach mindestens zweijährige schulische Lehrerfahrungen gesammelt haben. Gewünscht sind darüber hinaus Erfahrungen in der Lehrerbildung und die Bereitschaft, sich an der Weiterentwicklung der fachdidaktischen Lehre für Lehramtsstudierende im Bereich Geschichtsdidaktik aktiv zu beteiligen.

Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, ist eine Besoldung nach A 13 oder A 14 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung möglich. Ihre Abordnung richtet sich im Übrigen nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 29.04.2011 (Amtsblatt S. 182 f), der im Einzelnen unter anderem die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung regelt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen strebt einen höheren Anteil von Frauen im Wissenschaftsbereich an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des **Aktenzeichens 642/00692/04 auf dem Dienstweg** mit den üblichen Unterlagen (**einschl. Würdigungsbericht**) innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums an den **Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen**. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

**Parallel hierzu übersenden** Sie bitte direkt das unter: [http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/admin/dez/c/oeffentl\\_dat/paemi-information.pdf/file/paemi-information.pdf](http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/admin/dez/c/oeffentl_dat/paemi-information.pdf/file/paemi-information.pdf) abrufbare Informationsschreiben.

## Justus-Liebig-Universität Gießen

An der **Professur für Musikpädagogik, Institut für Musikwissenschaft/Musikpädagogik, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften**, ist ab 01.08.2013 eine **halbe Abordnungsstelle** einer/eines

### **Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/ Lehrers als pädagogischer Mitarbeiter (A 13)**

befristet bis zum **31.07.2018** zu besetzen, wobei zunächst eine Abordnung auf Probe für die Dauer von einem Jahr erfolgt.

**Aufgaben:** Als pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter haben Sie gemäß § 66 HHG Unterrichtsaufgaben zu erfüllen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst vor allem die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Lehrveranstaltungsstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen für das Fach Musikpädagogik. Das Aufgabengebiet umfasst in diesem Zusammenhang die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Schulpraktika und die Vermittlung von Methoden des Musikunterrichts (Seminar und Übung) für den Lehramtsstudiengang L3 (Gymnasium) sowie Lehrveranstaltungen zur Durchführung unterrichtsbezogener Musikpraxis.

**Anforderungsprofil:** Sie kommen für eine Abordnung in Betracht, wenn Sie pädagogisch geeignet sind und über das 1. und 2. Staatsexamen resp. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Musik verfügen und danach mindestens dreijährige schulische Lehrerfahrungen gesammelt haben. Erwünscht sind zudem umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in den Schwerpunktbereichen „Musik und Computer“ und „Bandpraxis“.

Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, ist eine Besoldung nach A 13 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung möglich. Ihre Abordnung richtet sich im Übrigen nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 29.04.2011 (Amtsblatt S. 182 f), der im Einzelnen unter anderem die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung regelt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen strebt einen höheren Anteil von Frauen im Wissenschaftsbereich an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des **Aktenzeichens 645/00602/03 auf dem Dienstweg** mit den üblichen Unterlagen (**einschl. Würdigungsbericht**) innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums an den **Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen**. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

**Parallel hierzu übersenden** Sie bitte direkt das unter: [http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/admin/dez/c/oeffentl\\_dat/paemi-information.pdf/file/paemi-information.pdf](http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/admin/dez/c/oeffentl_dat/paemi-information.pdf/file/paemi-information.pdf) abrufbare Informationsschreiben.

# NICHTAMTLICHER TEIL

## BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

### Programm zum Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb (SchuB)

#### Ausschreibung für das Schuljahr 2013/2014

Erlass vom 29. November 2012  
II.2 FR– 170.000.063 – 98

Für das Schuljahr 2013/2014 wird im Rahmen der Bewilligungsperiode der Europäischen Union für den Zeitraum 2007 – 2013 das „Programm zum Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb (SchuB)“ im Bundesland Hessen ausgeschrieben.

Bewerben können sich allgemeinbildende Schulen mit dem Bildungsgang Hauptschule sowie Förderschulen und integrierte Gesamtschulen des Landes Hessen, soweit sie bereits SchuB-Standorte sind.

#### Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

- Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 679)
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) § 44 i. V. mit den ANBest-P im Sinne des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18)
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 582)
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546)
- Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744; ber. S. 918), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2011 (ABl. S. 915)
- Erlass „SchuB-Klassen in Hessen – Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb“ vom 23. November 2004 (ABl. 2/05, S. 66), erneut in Kraft gesetzt durch Erlass vom 12. Oktober 2011 (ABl. S. 788)

#### Antragsverfahren:

Die Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden und

**bis zum 25. April 2013**

**für das Schuljahr 2013/14** beim Hessischen Kultusministerium eingegangen sein.

Die Antragstellung erfolgt mit Formvordrucken.

Die notwendigen Dokumente und die Auflistung der verpflichtenden Bestandteile der Anträge sind auf dem Hessischen Bildungsserver im SchuB-Portal unter dem Link „formalia“ hinterlegt: <http://schub.bildung.hessen.de>

**Der Antrag ist auf dem Dienstweg zu richten an:**

Hessisches Kultusministerium  
Referat II.2  
Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden

**Auskünfte erteilt:**

Projektbüro Berufliche Bildung  
SchuB-Geschäftsstelle

Telefon: (06 11) 88 03 160  
Telefax: (06 11) 88 03 169  
E-Mail: schub@hkm.hessen.de

### **Einrichtung eines Weiterbildungskurses für das Fach Islamische Religion für das Lehramt an Grundschulen (Jgst. 1–6)**

Erlass vom 21. Dezember 2012  
I.1 – 860.006.000 – 00090

Der o. g. Weiterbildungskurs wird eingerichtet. Die Weiterbildungsmaßnahme wird von der Justus-Liebig-Universität Gießen durchgeführt.

**Bewerberkreis**

Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Befähigung zum Lehramt an Grundschulen und
2. ein religiöses Bekenntnis, das im Einklang mit einem der Kooperationspartner für die Einrichtung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts an hessischen Schulen steht:

DITIB Landesverband Hessen e. V.  
**oder**

Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik  
Deutschland e. V.

**Aufnahme**

Bei der Zulassung zu dem Weiterbildungskurs sind laut Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 16.11.2010 (Az. 860.006.000-00073) Lehrkräfte, die unbefristet im hessischen Schuldienst beschäftigt sind, vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu berücksichtigen. Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen werden Bewerberinnen bis zur Hälfte der vorgesehenen Teilneh-

merzahl bevorzugt berücksichtigt; Schwerbehinderte werden ebenfalls bevorzugt.

**Kursdauer**

Der Kurs umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten. Ein Kursbeginn zum 1. März 2013 ist beabsichtigt.

**Abschlussprüfungen**

Die Weiterbildungsmaßnahme schließt ab mit einer Erweiterungsprüfung nach § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581). Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung.

**Inhalte**

Der Weiterbildungskurs umfasst insbesondere folgende Schwerpunktsetzungen:

1. Theologische Grundlagen und Hauptquellen des Islam
2. Glaubenspraxis in Vergangenheit und Gegenwart
3. Islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik

**Veranstaltungsformen**

Die Weiterbildung umfasst ein Lehrvolumen von rund 240 Unterrichtsstunden und wird in Präsenzveranstaltungen (ggf. auch als Blockveranstaltungen) und Eigenstudien durchgeführt.

Die Veranstaltungen können auch in den hessischen Schulferien liegen.

Um an den Veranstaltungen erfolgreich teilnehmen zu können, ist der Zugriff auf einen PC mit Internetzugang erforderlich.

**Anmeldung**

Die Anmeldung zum Kurs ist auf dem nachfolgend abgedruckten Vordruck unmittelbar (nicht auf dem Dienstweg) an nachstehende Adresse zu senden:

Landesschulamt  
Sachgebiet Weiterbildung  
Kurs Islamische Religion  
Schubertstraße 60/ Haus 15  
35392 Gießen

Für Bedienstete des Landes Hessen handelt es sich bei dem Kurs um eine Veranstaltung im überwiegend dienstlichen Interesse. Lehrkräften wird das dienstliche Interesse durch die Schulleitung bescheinigt (s. Anmeldefor-



mular). Von den Schulleitungen ist sicherzustellen, dass die Lehrerinnen und Lehrer an den Veranstaltungen des Kurses teilnehmen können.

Eine Kopie der Bewerbung kann zur Wahrung der Anmeldefrist auch ohne Bestätigung des Staatlichen Schulamtes oder der Schulleitung an das Landesschulamt, Sachgebiet Weiterbildung, geschickt werden. Die Bestätigungen sind in diesem Fall auf dem originalen Bewerbungsbogen umgehend einzuholen und nachzureichen. Eine Durchschrift der Anmeldung ist auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt mit dem Vermerk „zum Verbleib“ zu schicken.

Um die nötigen verwaltungstechnischen Abläufe sicherstellen zu können wird der Anmeldeschluss auf den **8. Februar 2013** (Poststempel) gesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehramtsprüfung außerhalb Hessens abgelegt haben, müssen eine Bescheinigung über die hessische Gleichstellung ihrer Lehramtsprüfungen beilegen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dringend um vollständiges und deutlich lesbares Ausfüllen der Anmeldung, um das Mitsenden der Zeugniskopien und um korrektes Ankreuzen der unbefristeten Tätigkeit gebeten.

#### **Sonstiges**

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen werden drei Unterrichtsstunden pro Woche für die Dauer des Kurses auf ihre Pflichtstundenzahl angerechnet. Nimmt eine Lehrkraft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an der Abschlussprüfung des Kurses teil, ist die Hälfte der gewährten Entlastungsstunden durch erhöhte Unterrichtsverpflichtungen in den drei folgenden Schuljahren auszugleichen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unbefristet im Hessischen Schuldienst beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Entlastungsstunden und sonstige Ausgleichsleistungen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass kein Anrecht auf das Nachholen von Veranstaltungen besteht;
- dass die Zulassung zur Abschlussprüfung nur möglich ist, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Das setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen der Weiterbildung teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden;
- dass die Bereitschaft vorausgesetzt wird, nach Abschluss der Weiterbildung zur Erteilung von Religionsunterricht an verschiedenen Schulen eingesetzt zu werden, wenn hierzu Bedarf besteht.

An das  
Landesschulamt  
Sachgebiet Weiterbildung  
Schubertstraße 60/ Haus 15  
35392 Gießen

### BEWERBUNG

#### zur Teilnahme am Weiterbildungskurs für das Fach Islamische Religion Erlass vom 21.12.2012, Az.: I.1 - 860.006.000-00090, ABI. 01/2013

Hiermit bewerbe ich mich um die Zulassung zu dem o. g. Weiterbildungskurs.

Name	Vorname
Straße, PLZ Wohnort	
Telefon	Dienstbezeichnung
Private E-Mail-Adresse	
Angaben zur Schule (Name der Schule/ PLZ/ Ort/ Straße/ Telefon/ Name der/des Schulleiters/in)	
Zuständiges Staatliches Schulamt	
Ich bin schwerbehindert (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Ja <span style="float: right;">Nein</span>
Ich bin unbefristet im hessischen Schuldienst (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Ja seit _____ <span style="float: right;">Nein</span>
Ich bin teilzeitbeschäftigt (§ 85 HBG) (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Ja mit ____ Stunden <span style="float: right;">Nein</span>

Ich habe die Absicht, den Weiterbildungskurs mit einer Prüfung abzuschließen. Sollte ich aus **selbst zu vertretenden Gründen** der Prüfung fernbleiben, so werde ich die  **Hälfte der in Anspruch genommenen**  Anrechnungsstunden nachhalten. Mir ist bekannt, dass ich Veranstaltungen, die ich aus selbst zu vertretenden Gründen versäumt habe, nicht nachholen kann. Ich versichere, dass ich mich bei keiner hessischen Prüfungsstelle zu einer Zusatzprüfung/ Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Islamische Religion gemeldet habe.

Der Bewerbung füge ich bei:	Kopie des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung Kopie des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung ggf. Kopie über Erweiterungs-/ Zusatzprüfungen, andere Ausbildungsgänge/ Studienleistungen ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises
-----------------------------	---

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers</b>

Stellungnahme der Schulleitung: (ggf. auf gesondertem Blatt)	
Ort, Datum	Unterschrift, Schulstempel

Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes: (ggf. auf gesondertem Blatt)	
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel

Hinweise zum Datenschutz nach § 12 Abs. 4 HDSG: Der Zweck der Datenerhebung dient der abschließenden Zulassung der Bewerber zur Weiterbildung. Der Bewerber hat nach § 8 Abs. 1 HDSG folgende Rechte: 1. Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18), 2. Überprüfung der rechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten aufgrund von ihm vorgebrachter persönlicher Gründe (§7 Abs. 5), 3. Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2), 4. Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 19), 5. Schadenersatz (§ 20), 6. Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§§ 28 und 37 Abs. 2). Zur Auskunft besteht keine Rechtspflicht, sie ist freiwillig. Werden nicht alle Fragen beantwortet, entfällt die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

## Bildung im hr fernsehen: Wissen und mehr

### Sendungen für die Schule Januar und Februar 2013 Neue Sendezeit, Montag bis Freitag 11:00 bis 11:30 Uhr

Der Hessische Rundfunk sendet von Montag bis Freitag mit „Wissen und mehr“ eine 30-minütige Sendestrecke, die nach § 47 Urheberrechtsgesetz für die Vorführung im Unterricht verwendet werden darf. Genaueres hierzu sowie das ausführliche und kommentierte Programm erhalten Sie auf der Internetseite: [wissen.hr-online.de](http://wissen.hr-online.de)

### Philosophie, Religion und Ethik

#### *Die Zehn Gebote (Start der Reihe 07.01.2013)*

- Gestohlene Jahre (15.01.)
- Geliebte Lüge (16.01.)
- Haus der Begierde (17.01.)
- Schwesternliebe (18.01.)

### Musik und Kunst

- Leidenschaft Neue Musik: Über Vielfalt und Freiheiten im Ensemble Modern (24.01.)
- Das Lied der Deutschen – Die Geschichte einer Hymne (25.01.)
- Passe-partout – Künstler ohne Grenzen (01.02.)

### *Klänge der Welt*

- Appenzell (21.01.)
- Mali (22.01.)
- Bali (23.01.)

### *Nie wieder keine Ahnung! Malerei*

- Die Zeit (28.01.)
- Das Bild (29.01.)
- Der Künstler (30.01.)
- Der Betrachter (31.01.)

### Geschichte

- Der römische Limes – Grenzwall gegen die Germanenflut (08.02.)
- Geschichte Südafrikas. 3-teilige Reihe (11.02. bis 13.02.)
- Wo die Kontinente brachen – Mit Geoforschern durch Namibia (14.02.)
- Südafrika: Bildung für alle (15.02.)

### *Die Germanen*

- Barbaren gegen Rom (04.02.)
- Die Varusschlacht (05.02.)
- Entscheidung am Limes (06.02.)
- Im Zeichen des Kreuzes (07.02.)

## hr2 – Wissenswert

### Radiosendungen für die Schule Januar und Februar 2013

**Sendezeit: Montag – Freitag von 8.40 bis 8.55 Uhr in hr2-kultur**

Der Hessische Rundfunk bringt in seinem Bildungsprogramm unter dem Titel „Wissenswert“ in hr2-kultur regelmäßig Radiosendungen, die sich für die Verwendung im Unterricht eignen. Die Wissenswert-Sendungen bieten vielseitige Rechercheergebnisse, Originaltöne, interessant aufbereitete Informationen und lassen sich in voller Länge oder auch in Ausschnitten in den Unterricht integrieren.

### Naturwissenschaft und Technik

- Wie Wikipedia unser Sozialverhalten sichtbar macht (01.02.)
- Chemie im Auto (13.02.)
- Raketendonner im Dschungel: Europas Raumfahrtbahnhof Kourou (14.02.)
- Die Energie-Wender: Speicher-Macher (15.02.)

### *Auf zum Kern*

- Niels Bohr lässt die Elektronen kreisen (14.01.)
- Otto Hahn spaltet die Atome (15.01.)
- Watson und Crick suchen nach Wendeltreppen (16.01.)
- Vom Genetiker zum Gentechniker (17.01.)
- Die Kernfrage (18.01.)

### Literatur

- 200 Jahre „Stolz und Vorurteil“: Liebeserklärung an einen Roman (21.01.)
- Die Leiden der Sylvia Plath. Ein Porträt zu ihrem 50. Todestag (11.02.)
- Vergangene und gegenwärtig – Was ist ein literarischer Klassiker? (12.02.)

### Psychologie

#### *Psychologische Schlüsselbegriffe*

- Mut (22.01.)
- Gier (23.01.)
- Loslassen (24.01.)

#### *Kinder mit Aufmerksamkeitsproblemen*

- Wie Neurofeedback hilft (30.01.)
- Diagnose ADHS? (31.01.)

### Geschichte

- Wie Diktaturen Leben prägen: Max Mannheimer, Auschwitz-Überlebender (25.01.)

**Politik und Wirtschaft**

- Marilyn, Mao, Minderheiten: Kosice, Kulturhauptstadt 2013 (28.01.)
- Schicksale klären in Bad Arolsen – die Arbeit des Internationalen Suchdienstes (29.01.)
- Arabische Regisseurinnen (19.02.)

**Medien**

- Die große Oscar-Geschichte (18.02.)

**Crashkurs Film**

- Der richtige Dreh – die Rolle der Produzenten (04.02.)
- Alles im Blick – Kamera und Bildgestaltung (05.02.)
- Cut! Schnitt und Montage (06.02.)
- Auf der Tonspur – Sounddesign (07.02.)
- Die perfekte Illusion – visuelle Effekte (08.02.)

**Podcast-Angebote „Wissenswert“ unter [www.hr2-kultur.de](http://www.hr2-kultur.de)**  
**Weitere Informationen, die aktuelle Wochenübersicht und Manuskripte unter [www.wissen.hr-online.de](http://www.wissen.hr-online.de)**  
**Sendungen der letzten Jahre „Wissenswert“ zum Downloaden für Schule und Unterricht beim „Bildungsserver Hessen“ als MP3-Datei unter <http://lernarchiv.bildung.hessen.de/hr/>**  
**Für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler als Audio sofort zugänglich.**  
**Den 14-tägigen Newsletter mit Programminformationen zu „Wissen und mehr“ im hr-fernsehen und zu „Wissenswert“ in hr2-kultur kann man unter folgender E-Mail-Adresse beziehen:**  
**[schule@hr.de](mailto:schule@hr.de)**

**Kinderfunkkolleg**

**„Was glaubst Du denn?“, ein Funkkolleg für Kinder im Dialog der Kulturen**

**hr2-kultur, Domino-Lauschinsel, samstags 14.45 Uhr**

- Was ist der wichtigste religiöse Tag der Woche? (19.01.13)
- Was verbindet die Religionen? (02.02.)

**Podcast-Angebote „Kinderfunkkolleg“ unter [www.kinderfunkkolleg.de](http://www.kinderfunkkolleg.de)**  
**Weitere Zusatzmaterialien und methodische Anregungen zum Kinderfunkkolleg auf [www.kinderfunkkolleg-trialog.de](http://www.kinderfunkkolleg-trialog.de).**

**Funkkolleg Medien 2012/2013**

**Wirklichkeit 2.0– Medienkultur im digitalen Zeitalter**

**Sendestart: 03. November 2012, hr2-kultur, samstags, 11.30–12.00 Uhr**

**hr-iNFO, sonntags, 08.30–09.00 Uhr (Wdh.)**

**Podcast-Angebote „hr2-Funkkolleg“ unter [www.funkkolleg.de](http://www.funkkolleg.de)**  
**Weitere Zusatzmaterialien, offener Onlinekurs und methodische Anregungen zum Funkkolleg Medien auf [www.funkkolleg-medien.de](http://www.funkkolleg-medien.de).**  
**Anmeldung zur akkreditierten Fortbildung bis 15.02.2013 möglich.**

**II) Vorsprung durch Technik**

- (9) Digitale Lernvorteile (19.01.13)  
iPads und Lernplattformen im Unterricht
- (10) Silver Surfer (26.1.)  
Generationskonflikte im Internet
- (11) Macht des Mobs? (2.2.)  
Organisationspotentiale des Internets
- (12) Dark Web (9.2.)  
Digitaler Underground und Verbrechen im Internet

**III) Das digitale Selbst**

- (13) Narzissmus und digitale Wunschbilder (16.2.)  
Persönlichkeitsbildung im Netz

# SCHÜLERWETTBEWERBE

## Schulenwettbewerb „Trialog der Kulturen“

Ein Blick auf die Straßen unserer Städte und auf die Schulhöfe genügt um zu bestätigen: Wir leben in einer kulturell vielfältigen Gesellschaft. Menschen aus verschiedenen Regionen der Welt sind nach Deutschland gekommen und finden hier ein neues Zuhause. Mitgebracht haben sie ihre Sprachen, Religionen und kulturellen Prägungen, die auch für das Leben ihrer Kinder von Bedeutung sind. Die Jugendlichen aber beeinflussen auch die Gewohnheiten der Klassenkameraden und Freunde.

Der „Trialog der Kulturen“-Schulenwettbewerb der **Herbert Quandt-Stiftung** nimmt diese gelebte Vielfalt wahr und möchte zu einem besseren Verständnis zwischen Judentum, Christentum und Islam beitragen, die Integration fördern sowie interkulturelle Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern weiter stärken.

Wir laden alle Schulen ab der fünften Klasse aus Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Hamburg und Bremen ein, interkulturelles Lernen an der Schule ein Jahr lang zum Schwerpunkt zu machen. Das Motto für 2013/2014 lautet: *Wurzeln erinnern – Zukunft gestalten. Sprachen, Kulturen, Religionen in Deutschland.*

Wir erwarten kreative und auf die Situation und den jeweiligen Schwerpunkt der Schule zugeschnittene Projektvorschläge. Maximal 25 Schulen aus allen fünf Bundesländern können sich qualifizieren und erhalten nach erfolgreicher Auswahl jeweils ein **Startgeld von 3.500 €**. Am Ende der Projektphase winken **Förderpreise** in Höhe von **insgesamt 60.000 €**.

Interessierte Schulen können sich bis zum **30. April 2013** für die Teilnahme bei der Herbert Quandt-Stiftung bewerben. Über eine kurze formlose Interessenbekundung bis zum 15. März 2013 würden wir uns freuen.

Eine Projektbeschreibung ist an die Schulen auch in Form von Flyern gegangen; unter **www.trialog-schulenwettbewerb.de** sind weitere Informationen zu erhältlich.

## VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

### Halbjahresprogramm 2013 der Point Alpha Akademie

Die Point Alpha Akademie in Geisa setzt seit ihrer Gründung im Herbst 2011 den Bildungsauftrag der Stiftung um und komplettiert das vielfältige Bildungsangebot des historischen Orts „Point Alpha“ an der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Jeweils halbjährlich wird ein neues Programm mit Seminaren und Tagungen zu außen- und sicherheitspolitischen sowie historischen Themen im Zusammenhang mit der SED-Diktatur, der deutschen Teilung und dem Ost-West-Konflikt angeboten. Zu den weiteren Themenschwerpunkten gehören die Demokratievermittlung, internationale Krisenprävention und die pädagogische Vermittlung der DDR-Geschichte. Das Akademieprogramm steht prinzipiell allen Interessierten offen, einige Seminare richten sich insbesondere an Multiplikatoren der schulischen und politischen Bildung.

Das 1. Halbjahresprogramm 2013 beschäftigt sich mit unterschiedlichen Facetten von Diktaturerfahrungen, den Fragen der Aufarbeitung sowie mit gegenwärtigen Herausforderungen des Rechts- und Linksextremismus. Darüber hinaus findet wieder ein Seminar über den Lernort statt, der – ausgehend vom authentischen historischen Ort „Point Alpha“ – wertvolle didaktische Angebote zur Geschichte des Kalten Krieges gibt.

Das Halbjahresprogramm ist auf der Homepage unter <http://www.pointalpha.com/akademie> einsehbar, für Rückfragen oder Anmeldungen steht Ihnen das Akademierteam gerne unter [akademie@pointalpha.com](mailto:akademie@pointalpha.com) oder unter 03 69 67-59 35 90 1 zur Verfügung.

### START – Schülerstipendien für engagierte Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen

**Kurzbewerbung für ein START-Stipendium vom 01.02.–01.03.2013 auf [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de) möglich!**

2002 hat die Gemeinnützige Hertie-Stiftung das START-Stipendienprogramm ins Leben gerufen, um engagierte und motivierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund auf ihrem Weg zur (Fach-) Hochschulreife finanziell und ideell zu unterstützen. Seit 2007 führt die START-Stiftung gGmbH als Tochtergesellschaft der Hertie-Stiftung das Programm gemeinsam mit über 120 Partnern durch. START möchte mit dem Stipendien-

programm Jugendlichen mit Migrationshintergrund verstärkt die Möglichkeit zu einer höheren Schulbildung bieten und damit ihre Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhöhen. Teilhabe kommt nicht ohne gesellschaftliches Engagement aus. Es ist uns daher wichtig, dieses bei unseren Stipendiaten zu fördern und sie darin zu bestärken, unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

#### Wer kann sich bei START bewerben?

Wir suchen motivierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die aktuell die Klassenstufen 9 und 10 (bei Schulabschluss nach 13 J.) bzw. 8 und 9 (bei Schulabschluss nach 12 J.) besuchen, sich bereits aktiv für andere einsetzen und ihr Engagement gern fortsetzen oder sogar ausbauen möchten. Es können sich Schülerinnen und Schüler aller weiterführenden Schulformen bewerben. Bewerbungen aus Haupt- und Realschulen sind ausdrücklich erwünscht.

#### Wie fördert START?

Die Stipendiaten erhalten bis zum Erreichen des Schulabschlusses monatlich 100 EUR Bildungsgeld sowie einen Laptop und bei Bedarf einen Drucker. Sie profitieren von einem breit gefächerten Bildungsangebot an Seminaren, Workshops, Exkursionen etc., erhalten Unterstützungsangebote für ihre schulische und persönliche Entwicklung und werden Teil eines umfassenden Stipendiatennetzwerks. Im Schuljahr 2012/13 wurden rund 720 Stipendiaten aus rund 80 verschiedenen Nationen durch START gefördert. In Hessen erhalten derzeit 108 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium.

#### Wie viele Stipendienplätze stehen zur Verfügung?

Mindestens 170 Stipendienplätze stellt die START-Stiftung gGmbH gemeinsam mit über 120 Partnern für das Schuljahr 2013/14 in insgesamt 14 Bundesländern (alle außer Bayern und Baden-Württemberg) zur Verfügung. Aufnahmebedingungen sind gesellschaftliches Engagement, hohe Motivation und gute bis sehr gute schulische Leistungen (Schulnote 2,5 und besser). Auch der soziale und familiäre Hintergrund der Kandidatinnen und Kandidaten wird mitberücksichtigt. Bei der Auswahlentscheidung zählt das Gesamtbild der Bewerberin/des Bewerbers. START wird in Hessen von der START-Stiftung gGmbH, dem Hessischen Kultusministerium und zahlreichen Projektpartnern getragen. Das Hessische Kultusministerium befürwortet das Projekt als Beitrag zur Bildungs- und Chancengerechtigkeit für Migranten in Hessen und stellt für die Landeskoordination 1,5 Lehrerstellen zur Verfügung.

#### Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Jugendliche, die die Aufnahmekriterien für ein START-Stipendium erfüllen, können **vom 01. Feb-**

**ruar bis zum 01. März 2013** auf [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de) online **eine Kurzbewerbung** abgeben. Bewerber, die mit ihrer Kurzbewerbung überzeugt haben, müssen im zweiten Schritt bis zum 20. April 2013 eine ausführliche Bewerbung einreichen. Für die ausführliche Bewerbung ist das Gutachten einer Lehrkraft oder der Schulleitung erforderlich. Über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in das Stipendienprogramm entscheidet eine unabhängige Kommission, in der auch erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind. Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Stipendienprogramm finden Sie auf [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de).

Für Fragen zum START-Stipendium generell und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen und Ihren Schülerinnen und Schülern die Landeskoordination oder die START-Stiftung zur Verfügung.

#### **Kontakt:**

Silke Appel  
Landeskoordination START in Hessen  
Hessisches Kultusministerium  
Walter-Hallstein-Str. 3  
65197 Wiesbaden  
Tel.: (06 11) 88 03-144  
[Silke.Appel@hkm.hessen.de](mailto:Silke.Appel@hkm.hessen.de)

START-Stiftung gGmbH  
Bewerberservice  
Friedrichstr. 34  
60323 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 30 03 88 48 8  
[stipendium@start-stiftung.de](mailto:stipendium@start-stiftung.de)

## **SchulKinoWochen Hessen**

### **Jetzt für 7. SchulKinoWochen Hessen (28. Februar – 13. März 2013) anmelden**

Mit der ganzen Klasse ins Kino – vom 28. Februar bis 13. März 2013 ist das für hessische Schülerinnen und Schüler aus allen Jahrgangsstufen und Schultypen bei den 7. SchulKinoWochen Hessen wieder möglich. Rund 100 für den Unterricht relevante Filme sind zu sehen: Spiel-, Dokumentar-, Animations- und Kurzfilme, jeweils mit pädagogischem Begleitmaterial. Damit soll Filmbildung als eine grundlegende Kulturtechnik im Unterricht gefördert werden. Der Kinosaal dient dabei als Erlebnis- und Erfahrungsort. Schülerinnen und Schüler sollen sich hier mit den Besonderheiten des Mediums produktiv auseinandersetzen und lernen, damit kritisch und kompetent umzugehen.

Landesweit beteiligen sich an dem von VISION KINO – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz und dem

Deutschen Filminstitut organisierten Angebot 72 Kinos. Das facettenreiche Filmangebot der 7. SchulKinoWochen Hessen reicht vom diesjährigen Oscar-Preisträger The Artist (FR 2011, Regie: Michel Hazanavicius), über den abenteuerlichen Kinderfilm Knerten traut sich (NO 2011, Regie: Martin Lund) bis zu engagierten Dokumentarfilmen wie More than Honey (CH/DE/AT 2012, Regie: Markus Imhoof). Der diesjährige FOKUS ANIMATION bietet für alle Altersstufen Möglichkeiten, sich damit auseinander zu setzen, wie Filme gemacht werden und wie ihre Bilder wirken.

Sehr gerne möchten wir Sie auf das begleitende Fortbildungsangebot aufmerksam machen:

Das Fortbildungsangebot FILMSEHEN – FILMVERSTEHEN gliedert sich in vier Module, die filmtheoretisches Wissen mit Filmpraxis verknüpfen und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Lehrkräfte können so ein passendes Thema zur Filmvermittlung für sich und auch für ihre Schulklasse auswählen.

Tandem Filmvermittlung: Die Referentinnen und Referenten sind Fachkräfte aus der Filmwissenschaft, Film- und Schulpädagogik. Am Beispiel von Filmsequenzen werden Prinzipien filmischen Erzählens erarbeitet und deren Umsetzung in der Produktion erklärt. Lehrkräfte erwerben umfassende Fähigkeiten und Kenntnisse der Filmvermittlung, um Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen in ihrer Filmkompetenz zu stärken.

### **Die Themen der filmpädagogischen Weiterbildung**

- orientieren sich am Filmprogramm der SchulKinoWochen Hessen
- richten sich an die verschiedenen Schulformen sowie Altersstufen
- berücksichtigen bildungsrelevante Vorgaben des Curriculums

**Modul 1** Filmtag für Lehrkräfte im Deutschen Filmmuseum, Frankfurt am Main am 18. Februar 2013

In Vorträgen und Workshops werden Didaktik und Methoden der Filmbildung/Filmvermittlung für die schulische Medienerziehung ausgearbeitet, der Begriff Filmkompetenz kontrovers diskutiert sowie Wissen über filmische Arbeitstechnik und Filmästhetik vermittelt. Darüber hinaus bietet der Filmtag ausreichend Gelegenheit sich auszutauschen und macht auf die vielfältigen Angebote der SchulKinoWochen Hessen aufmerksam.

### **Modul 2** Fortbildungsseminare

Landesweit finden filmvermittelnde Seminare als Baustein der Medienkompetenzerziehung statt. Teilnehmende Lehrkräfte vertiefen ihr filmisches Wissen und erfah-

ren handlungsorientierte Methoden zur Filmbildung im Unterricht. (Zeitraum Februar bis Juni 2013)

### Modul 3 Praxis Filmvermittlung

Bis Juni 2013 können Lehrkräfte für die Filmvermittlung im Unterricht einen Referenten buchen und filmtheoretische oder produktionsorientierte Themen auswählen. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern spielerisch Filmwissen zu vermitteln, sie für filmisches Sehen zu sensibilisieren und ihren Blick dafür zu schärfen, filmische Inszenierung bewusst wahrzunehmen. Die Workshops eignen sich für Schulklassen ab der dritten Jahrgangsstufe. (Bis Juni 2013)

### Modul 4 Filmgespräch im Kino

Bei den SchulKinoWochen Hessen ist das von Filmpädagoginnen und Filmpädagogen moderierte Filmgespräch mit Gästen etwas Besonderes: In ausgewählten Vorstellungen haben Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, mit Filmschaffenden (Regie, Produktion, Schauspiel) über Inhalte, Ästhetik und Herstellung der Filme ins Gespräch zu kommen. Lehrkräfte, die sich mit ihrer Klasse für ein moderiertes Filmgespräch mit Gästen anmelden, erhalten vorab ein Arbeitsblatt zur Vorbereitung der Filmvorstellung. (Zeitraum 28. Februar bis 13. März 2013)

Der Filmtag für Lehrkräfte und die Fortbildungsseminare sind beim Institut für Qualitätsentwicklung akkreditiert.

**Anmeldung und Beratung zum Fortbildungsangebot:**  
Christine Moser | Tel. (069) 96 12 20-68 8 | moser@deutsches-filminstitut.de

Anmeldungen für das Programm der 7. SchulKinoWochen Hessen nimmt das Projektbüro im Deutschen Filminstitut in Frankfurt am Main entgegen. Anmeldeschluss ist der 17. Februar 2013. Der Eintrittspreis beträgt 3 Euro pro Schülerin bzw. Schüler. Alle Informationen und Termine finden sich im Filmprogrammheft, das an alle Schulen verschickt wird, sowie auf der Internetseite [www.schulkinowochen-hessen.de](http://www.schulkinowochen-hessen.de).

### Über die SchulKinoWochen

SchulKinoWochen sind ein Projekt von Vision Kino gGmbH – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz. VISION KINO ist eine gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der Film- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen. Sie wird unterstützt von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Deutsche Kinemathek sowie der „Kino macht Schule“ GbR, bestehend aus dem Verband der Filmverleiher e.V., dem HDF Kino e.V., der Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.. Die Schirmherrschaft über

VISION KINO hat Bundespräsident Joachim Gauck übernommen.

Kooperationspartner der SchulKinoWochen Hessen ist das Deutsche Filminstitut – DIF e.V. in Zusammenarbeit mit dem Film- und Kinobüro Hessen e.V.. SchulKinoWochen Hessen sind eine anerkannte Bildungsmaßnahme des Landes Hessen und werden von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, dem Landesschulamt und der Lehrkräfteakademie sowie der Bundeszentrale für politische Bildung unterstützt. Zudem sind die Medienzentren Hessen und die Medienprojektzentren Offener Kanal der LPR Hessen beteiligt. Das Projekt wird gefördert vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Hessischen Kultusministerium.

Medienpartner: Frankfurter Rundschau | HNA | hr2 kultur

### Bewegungsprojekte „skate@school“ und „RollerKIDS“ (alle Schulformen)

Rund zwei Drittel der Grundschüler weisen Defizite im Bereich Gleichgewicht auf, die deren Lernleistungen signifikant negativ beeinflussen (D. BEIGEL, *Beweg dich Schule!*, S. 26, 2012<sup>4</sup>).

Die von Skate Network e.V. initiierten bundesweiten Projekte „skate@school“ und „RollerKIDS“ steuern nicht nur diesen Defiziten entgegen, sondern begeistern die Schülerinnen und Schüler auch für Bewegungsformen, die diese dann auch in ihrer Freizeit einfach umsetzen können.

### Projekt „skate@school“

Die Faszination des Rollens und die Vielseitigkeit des Inline Skating ermöglichen ein attraktives und nachhaltiges Programm, das Einsteiger und Geübte jeden Alters gleichermaßen anspricht.

- Brems- und Sicherheitskurse für Schulklassen:** Erfahrene Trainer kommen mit Equipment direkt in die Schule, die Inhalte werden den Vorerfahrungen und dem Alter der Schüler entsprechend angepasst.
- Verkehrssicherheitstag „Sicher Rollen!“:** Abwechslungsreiches Tagesprogramm (Inline Skating & Roller) rund um das Thema „Rollen & Sicherheit“.
- „skate@school“-Lernbox:** Informations- und Lehrmaterialien für die Planung und Durchführung schuleigener Projekte zum Thema Inline Skating.



- Lehrerfortbildungen:** In Kooperation mit der ZFS Hessen.

### Projekt „RollerKIDS“

Funwheel- und anderen Bewegungstrends (Waveboards, Roller/ Scooter, Slackline, u. v. m.) bieten aufgrund ihres hohen Aufforderungs-charakters tolle Möglichkeiten für Unterricht, Bewegungspausen, Projekttag, u. v. m.. Vorerfahrungen seitens der Lehrerinnen und Lehrer sind nicht nötig.

- RollerKIDS-Mobil:** Ein „modernes Spielmobil“ mit Rollern, Waveboards, Bewegungslandschaft u. v. m. steht der Schule bis zu zehn Tage zur freien Verfügung. Infolyer für Eltern & Schüler, Lehrmaterialien u. a. erleichtern Planung und Durchführung.

- Aktionsprogramme:** Kurse für Klassen und mit verschiedenen Schwerpunkten, z. B. Waveboard, Roller & Kickboard, u. a.. Equipment bringen die Trainer mit.

- Verkehrssicherheitstag „Sicher Rollen!“:** s. „skate@school“. Wahlweise mit oder ohne Inline Skating Programm.

- Lehrerfortbildungen:** In Kooperation mit der ZFS Hessen.

### Informationen & Anmeldung:

Karin Mai (CITY SKATE, Projektleitung), Tel. 066 64 91 10 00 5, E-Mail: info@city-skate.de, Web: skate-at-school.de, roller-kids.de

## Bundesweite Aktion der Zeitbild-Stiftung „Gewalt verhindern – Integration fördern“

Immer wieder erschüttern Medienberichte über Jugendgewalt die deutsche Öffentlichkeit. Die Zeitbild-Stiftung führt die Aktion „Gewalt verhindern – Integration fördern“ in der zweiten Runde durch. Die Aktion wird vom Europäischen Integrationsfonds und dem Bundesministerium des Innern gefördert.

Mittelpunkt der Aktion ist das Internetportal [www.jugendgewalt-vorbeugen.de](http://www.jugendgewalt-vorbeugen.de). Hier gibt es eine Vielzahl interessanter Projekte und Ideen zur Gewaltprävention und Integration, die für Schulen, Vereine und Einrichtungen der Jugendarbeit sehr hilfreich sind. Jeder kann darüber hinaus weitere, eigene Projekte mit wenigen Klicks einstellen. Für neu eingestellte Projekte besteht die Möglichkeit, zum Abschluss dieser Aktionsrunde im

Januar 2013 von der Zeitbild-Stiftung eine offizielle Urkunde zu erhalten.

Von der Aktions-Webseite führt ein direkter Link zur neuen Moodle-Plattform (auch direkt über <http://moodle.zeitbild.de> erreichbar). Dort können E-Learning-Kurse zu aktionsrelevanten Themen nach einer Online-Registrierung genutzt werden.

Die Moodle-Plattform bietet dadurch eine Ergänzung zu den bereits vorhandenen Arbeitsblättern für Grundschulen und weiterführende Schulen, die zum kostenlosen Download auf der Aktions-Webseite zur Verfügung stehen.

Neu auf dem Internetportal sind darüber hinaus das Online-Forum und der interaktive Veranstaltungskalender.

Aktuelle Meldungen über die Aktion gibt es regelmäßig auch auf Facebook unter dem Stichwort „Gewalt verhindern“.

## „Materialkompass Verbraucherbildung“

Der „Materialkompass Verbraucherbildung“ ([www.materialkompass.de](http://www.materialkompass.de)) ist eine kostenlose Datenbank mit Unterrichtsmaterialien zu Finanzthemen, Medienkompetenzen, Gesundheit & Ernährung, nachhaltigem Konsum und Verbraucherrecht.

Über eine intuitive Suchmaske können die Materialien nach Fächern, Themen und Schulformen und -stufen gefiltert und so schnell geeignete Materialien für den Unterricht gefunden werden. Die Unterrichtsmaterialien stammen von verschiedenen Herausgebern.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen als Betreiber der Webseite lässt alle Medien von einem unabhängigen Expertenteam prüfen. Im Fokus der Bewertungen stehen dabei die fachliche und die methodisch-didaktische Qualität.

Somit existiert mit dem Materialkompass ein unabhängiges und komfortables Rechercheinstrument mit fundierten Einschätzungen über Qualität und Einsetzbarkeit von Materialien zur Verbraucherbildung im Unterricht.

## **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften**

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2013 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 4. Februar 2013 in 43. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) die Fundstellen der am 1. Januar 2013 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, so weit sie bis zum 31. Dezember 2012 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2013 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,- Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Bott, Wolfgang :**  
**Orientierung im Schulrecht: Grundlagen,**  
**Fallbeispiele und Lösungsansätze für**  
**angehende und junge Lehrerinnen und**  
**Lehrer.**  
**Berlin; Stuttgart: Raabe, 2012. 157 S.,**  
**EUR 15.90**  
**ISBN 978-3-8183-0667-0**

Wolfgang Bott richtet sein Buch an Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst und an Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger. Es soll ihnen einen globalen Einblick in den rechtlichen Rahmen ermöglichen, in dem sich ihr professionelles Handeln tagtäglich bewegt. Der Autor gibt einen Überblick über grundlegende und – aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Verankerung – weitgehend übereinstimmende Regelungen des Schulrechts der Bundesländer.

Bott stellt dazu in seinem Buch wesentliche Bereiche täglichen Lehrerhandelns hinsichtlich der rechtlichen Regelungen dar. Diese beinhalten das Verhältnis des Schülers zur Institution Schule, den Umfang und die Bedeutung der Schulpflicht, die derzeitige bundesweite Umbruchsituation im Bereich der sonderpädagogischen Förderung aufgrund der Ratifizierung der VN-Behindertenrechtskonvention, die Gestaltung der Aufsicht in der Schule, die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Darüber hinaus werden Bereiche schulorganisatorischer Relevanz beleuchtet: Die Abschnitte *Teilhabe an schulischen Entscheidungen*, *Überprüfbarkeit schulischer Entscheidungen* beschäftigen sich mit den Rechten, Pflichten und Rechtsmöglichkeiten aller am schulischen Leben Beteiligten. Der Abschnitt *Recht der Beschäftigten im Schulbereich* gibt einen Überblick über Rechte und Pflichten sowohl der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer als auch der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

Eine Ausnahme bildet in Duktus und Intention der Abschnitt *Selbstständiger werdende Schulen und ihr Verhältnis zur Schulaufsicht*. Der Autor erörtert kritisch die rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten der Tendenz, Schulen eine erweiterte Selbstständigkeit einzuräumen bzw. diese zu fördern. An die Adresse der Bildungsverwaltung richtet Wolfgang Bott den Hinweis, dass sich der Grad der anzustrebenden Eigenverantwortlichkeit vor allem daran orientieren sollte, inwiefern diese dazu beiträgt, dass Schulen ihren staatlichen Erziehungsauftrag besser erfüllen können.

Zum Abschluss werden *Schulen in freier Trägerschaft* hinsichtlich der Bedingungen ihrer Genehmigung und der sie betreffenden staatlichen Aufsicht dargestellt.

Wolfgang Bott gelingt es, eine Brücke zwischen der Sprachwelt der Juristen und der Lehrerinnen und Lehrer zu schlagen, indem er praxisrelevante Aspekte ihrer Tätigkeit konzentriert, lebendig und verständlich darstellt. Dabei verdeutlicht der Autor eindringlich den Zusammenhang des Schulrechts mit den zugrunde liegenden verfassungsmäßigen Prinzipien, die den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule begründen. Mit der Verknüpfung des staatlichen Auftrags der Schule mit den rechtlichen Regelungen macht er der Leserin bzw. dem Leser deren Bedeutsamkeit plausibel. Es wird deutlich, dass es in jeder Situation in der Schule darum geht, aufgrund dieses Verständnisses pädagogisch sinnvoll und motiviert zu handeln, anstatt „lediglich die Vorschriften einzuhalten“.

Sehr hilfreich sind die Fallbeispiele, die in der Mehrzahl der Abschnitte auf die Darstellung der Regelungen folgen. Sie illustrieren sehr anschaulich die vielschichtigen Aspekte, beispielsweise im Bereich der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen oder der Rechte und Pflichten von Lehrerinnen und Lehrern.

Wolfgang Botts Monographie ermuntert nicht nur die **jungen Kolleginnen und Kollegen** dazu, sich detailliert in das Schulrecht des eigenen Bundeslandes einzulesen und hineinzudenken, um

- sich mit den grundlegenden pädagogischen Prinzipien auseinanderzusetzen, die sich konsequent in den Regelungen spiegeln,
- die eigene Rolle und den eigenen Auftrag zu reflektieren,
- das eigene Handeln auf allen Ebenen in der Schule in sich schlüssig und dem schulrechtlichen Rahmen angemessen pädagogisch zu gestalten.

Reik Helbig